

HAUPTSATZUG

des Fleckens Bad Bodenteich

Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. zzt. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen Bad Bodenteich und die Bezeichnung Flecken.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Aue an.

§2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Fleckens Bad Bodenteich zeigt in Silber über schwarz-silber gewelltem Schildfuß einen springenden schwarzen Hirsch mit goldenem Zehndergeweih; der Hirsch trägt eine rote, mit silbernem Zick-Zack-Balken belegte herabhängende Decke.

(2) Die Farben des Fleckens Bad Bodenteich sind weiß und rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Flecken Bad Bodenteich, Kreis Uelzen.

§3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 800,00 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich-, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Bürgermeister vertreten.

§6 Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem

Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich ohne Rechtsanspruch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Bodenteich - Bürgerbüro - Hauptstr. 23 veröffentlicht; ohne Rechtsanspruch nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in allen anderen Ortsteilen des Fleckens. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Dauer des Aushanges beträgt 5 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Bad Bodenteich vom 16.04.2002 außer Kraft.

Bad Bodenteich, den 17. 07. 2012

FLECKEN BAD BODENTEICH



Bürgermeister

Gemeindedirektor